

mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 11	Freitag, 7. April 2017	46. Jahrgang
Seite	Inhalt	
72	Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp	
75	Satzung der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)	
79	Nordsee Akademie – Gemeindeseminar Digitalisierung – Chancen für Landgemeinden	
80	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 07. Mai 2017	
82	Haushaltssatzung der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2017	
84	Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

**Gebührensatzung
für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 28.03.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- (2) Es werden Tageseintrittskarten, Zehnerkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades. Sie haben eine Gültigkeit bis zur Folgesaison nach Erwerb.
Die Zehnerkarten gelten für zehn einmalige Benutzungen und haben eine Gültigkeit von drei Jahren.
Bei den Zehnerkarten ist es unerheblich, ob eine mehrmalige Benutzung an einem Tag oder je einmalige Benutzungen an verschiedenen Tagen erfolgen.
Die Saison- und Familienkarten haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
Wird erstmalig eine Saison- oder Familienkarte erworben, muss ein Formular zur Datenerhebung (Kundenstamm) ausgefüllt werden.
Die hier erhobenen Daten werden ausschließlich für den Freizeitbadbetrieb verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Saison- und Familienkarten sind personengebunden.
- (5) Verlorengegangene Tages- und Zehnerkarten werden nicht ersetzt. Zehnerkarten, die innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht vollständig genutzt wurden, werden nicht erstattet.
- (6) Bei der Schließung aufgrund
 - a) unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - b) schlechtem Wetter,
 - c) höherer Gewalt
 werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

§2

(1) Die Gebühren für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

a) Tageseintrittskarten

• Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche	2,00 €
• Tageseintrittskarten für Erwachsene	4,50 €
• Kinder und Jugendliche ab 18:00 Uhr	1,00 €
• Erwachsene ab 18:00 Uhr	3,00 €

b) Zehnerkarten

• Kinder und Jugendliche	16,00 €
• Erwachsene	40,00 €
• Erwachsene ab 18:00 Uhr	27,00 €
• Kinder u. Jugendliche ab 18:00 Uhr	9,00 €

c) Saisonkarten

• Kinder und Jugendliche	30,00 €
• Erwachsene	80,00 €

d) Familienkarten (1 Erwachsener + mind. 1 Kind)

• 1. Erwachsener	70,00 €
• 2. Erwachsener	70,00 €
• 1. und 2. Kind jeweils	15,00 €
• ab dem 3. Kind	0,00 €

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schwimmkursen oder Aquafitnesskursen müssen eine gültige Eintrittskarte besitzen.

(3) Für Schüler/innen, Studentinnen/Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligenjahr ausüben, gelten jeweils unter Vorlage des entsprechenden Ausweises die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.

(4) Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises.

(5) Eine Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt. Erforderlich ist die Begleitung dann, wenn in dem Schwerbehindertenausweis der zu begleitenden Person das Merkzeichen B eingetragen ist.

(6) Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres ist, in Begleitung einer Erwachsenen Person, kein Eintrittsgeld zu entrichten.

- (7) Für geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Schulen, Vereine etc.) beträgt die Eintrittsgebühr für Jugendliche 1,50 € und für Erwachsene 2,00 €.
Für Begleitpersonen ist ebenfalls der Gruppenpreis für Erwachsene zu entrichten.
- (8) Für den erstmaligen Erwerb einer Saisonkarte oder Familienkarte und bei Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte oder Familienkarte wird ein Pfand von 3,00 € erhoben.
- (9) Besitzer/innen von Familienkarten, Saisonkarten und Zehnerkarten können das Freizeitbad außerhalb der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten nutzen. Die Zeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlage zu entnehmen.
Der Frühbadezuschlag beträgt für jeden Frühbader 30,00 €
Der Betrag wird nach Ablauf der Saison nicht erstattet.
Der Erwerb ist nur in Kombination mit einer Saison- oder Familienkarte möglich.
- (10) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:
Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde 15,00 €
Einzelanbieter pro Bahn und Stunde 15,00 €

§3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.04.2012 außer Kraft.

Tarp, den 30. März 2017

GEMEINDE T A R P
Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock

SATZUNG

der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamten und ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 i.V.m. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamten und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Tarp erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Ehrenbeamten und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.
- (2) Beträge werden auf volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich eine Reisekostenpauschale von 25,00 € und eine Telefonkostenpauschale von 25,00 €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird ein DreiBigstel der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 1 pro Monat.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein DreiBigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören und der Fraktionen für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für eine sonstige Tätigkeit für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.
Bürgerliche Ausschussvorsitzende, die in der Gemeindevertretung über ihren Ausschuss berichten, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5

Leiter/in und Vorstandsmitglieder der Volkshochschule (VHS)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterin oder der Leiter der VHS erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Die Leiterin oder der Leiter der VHS erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 300 €.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld nach den festgelegten Sätzen gem. § 4 Absatz 1, sofern sie keine Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 erhalten.

§ 6

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.

- (2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Höchstsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertretung erhält die Hälfte des Betrages.
- (4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Tarp erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Keelbek erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €
- (5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 7 Vorsitzender und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe 5,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Drittel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, ausgenommen die/der Beiratsvorsitzende, die/der eine Aufwandsentschädigung erhält, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Diese Regelung gilt für höchstens 4 Sitzungen im Jahr.

§ 8 Vorsitzender und Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gemäß Jugendbeiratssatzung ein doppeltes Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Die weiteren 6 Vorstandsmitglieder erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Diese Regelung gilt für höchstens 4 Sitzungen im Jahr.

§ 9 Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden

Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €, höchstens 120,00 € pro Tag.

- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- (4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Tarp, den 30. März 2017

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock



Nordsee Akademie

Digitalisierung – Chancen für Landgemeinden

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsbeamte/innen sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 27. April 2017

Digitalisierung – Chancen für Landgemeinden

Was bedeutet Digitalisierung in den ländlichen Räumen? Welche Chancen und Herausforderungen sind damit verbunden? An welchen Lösungen wird aktuell in Schleswig-Holstein und speziell im Kreis Nordfriesland gearbeitet?

In dem Seminar werden diese Fragen diskutiert, gibt es aktuelle Informationen zu u. a. Social Media als Kommune, Public Wifi, Breitband, Multi-Channel-Marketing, Vernetzt Arbeiten und flexible Arbeitsmodelle als Chance für den ländlichen Raum sowie die Möglichkeit des persönlichen Austauschs.

Referent

Tilmann Meyer, Projektmanager, Digitale Wirtschaft und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Dr. Ariane Huml
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 27. April 2017

09.00 Uhr Tagungsbeginn
– Begrüßung und Einführung
– Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum
Montag, 24. April 2017



Nordsee Akademie

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:
Seminar: € 20,00
Mittagessen: € 13,00
(3-Gänge-Menü)
und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Anmeldung

Gemeindeseminar
am 27. April 2017
mit Mittagessen
ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift
Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Vorschau
Ortskernentwicklung
am 18. Mai 2017

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 07. Mai 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp werden in der Zeit vom 17. April 2017 bis 21. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Oeversee –Bürgerbüro- Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigte, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetz besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist spätestens am 21. April 2017 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Oeversee –Bürgerbüro-, Tornschauer Straße 3-5, 24963 Tarp Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist ver-säumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchs-frist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeinde-wahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 05. Mai 2017, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahl-tag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleich gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlich hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahl-behörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlbe-rechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegen-nahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimm-zettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlbehörde absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks oder dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Briefwahlvorstand zugeht.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Tarp für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. Im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.275.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 13.253.400 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 1.022.000 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |
| 2. Im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 12.779.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.467.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.343.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.168.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 750.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 19,58 Stellen. | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Erhebliche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 30.000 EUR beträgt.

§ 6

Deckungsfähigkeit

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 04.04.2017

Siegel

gez.

Peter Hopfstock
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.

**Eigenbetrieb Wasserwerk
der Gemeinde Tarp**

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 28.03.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan (Ergebnisplan)	
die Erträge	365.500 EUR
die Aufwendungen	365.100 EUR
der Jahresgewinn	400 EUR
der Jahresverlust	0 EUR
1.2 im Vermögensplan (Finanzplan)	
die Einzahlungen	656.500 EUR
die Auszahlungen	767.000 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
2.4 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,53 Stellen.	

Tarp, den 04.04.2017

Siegel

gez.
Peter Hopfstock
Bürgermeister

Der vorstehende Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. In den Wirtschaftsplan sowie die weiteren Anlagen kann jeder im Amtsgebäude in Tarp, Tornschauer Straße 3 - 5, Zimmer 19 OG, während der Dienststunden Einsicht nehmen.